

Kl ü b e r, Franz, *Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft*. Der Weg der katholischen Gesellschaftslehre. Köln, Bachem, 1966. 80, 277 S. – Ln. DM 28,-.

Die Veröffentlichung ist im wesentlichen ein Neudruck der vom Vf. für den Carl-Sonnenschein-Kreis in Münster verfaßten Christlichen Soziallehre, die in drei Faszikeln erschien: Grundfragen der Christlichen Soziallehre I. Tl.: Das Naturrecht (21955); Christliche Soziallehre II. Tl.: Die Gerechtigkeit (o. J.); III. Tl.: Sozialprinzipien (1957). Manches ist gekürzt, einiges erweitert oder umgestellt, im ganzen ist jedoch der Aufbau der Christlichen Soziallehre in dem neu vorliegenden Druck, der allerdings nicht auf das »Original« verweist, geblieben. Inzwischen hat Vf. in gekürzter Form die gleiche So-

ziallehre in den »Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre«, Osnabrück 1960, und in »Individuum und Gemeinschaft in katholischer Sicht« (Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Heft 2, 1963) vorzutragen.

Im 1. Kap. (9–37) legt Vf. »Die Bedeutung des Naturrechts für die Ordnung der Gesellschaft« dar, im 2. Kap. (38–53) spricht er über »Recht und Gerechtigkeit als Grundlagen der Gesellschaftsordnung«. Das umfangreiche 3. Kap. (54–182) trägt den Titel: »Die Sozialprinzipien«. Hier werden das Personprinzip, das Solidaritätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip behandelt. Das abschließende 4. Kap. (183–238) befaßt sich mit der »Ordnung der Gesellschaft als geschichtliche Aufgabe«. Vf. steht völlig auf dem sozialphilosophischen Fundament des Solidarismus, wie er in der Jesuitenschule vertreten wird. Dieses System besitzt den Vorzug einer Geschlossenheit, so daß die Darlegungen des Vf.s ebenfalls recht geschlossen wirken. Wenn man auch in manchen Lehrpunkten, die Vf. vertritt, anderer Meinung sein kann, so spricht für ihn doch das Gewicht einer Tradition.

Nicht befriedigen kann jedoch der Titel des neuen Werkes. Wenn wirklich das »Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft« erwiesen werden soll, geht das wohl kaum auf acht Seiten, auf welchen Vf. das »Wesen des Naturrechts« und das »Naturrecht im System der katholischen Gesellschaftslehre« darlegt. Es ist unverständlich, wie Vf. an jeglicher Diskussion über das Naturrecht im Bereich auch eines scholastisch-christlich orientierten Denkens heute uninteressiert scheint. Auf den knapp fünf Seiten über das Wesen des Naturrechts befindet sich überdies ein Zitat von einer ganzen Seite von Adalbert Stifter über das »sanfte Gesetz«, das zur Illustrierung der überzeitlich-gültigen Ordnung des Naturrechts herangezogen wird. Die Bedeutung des Naturrechts im System der katholischen Soziallehre wird auf einen Syllogismus reduziert: »Der Obersatz wird dem Bereich der Sozialprinzipien entnommen, der Untersatz dem geschichtlichen Erfahrungsbefund. Daraus ergibt sich als Schlußfolgerung das gesellschaftliche Postulat« (16). Darf man es sich heute noch so leicht machen? Gewiß legt Vf. auf die empirische Erkenntnis Gewicht, aber wandeln sich nicht etwa auch die Sozialprinzipien, in denen Vf. die »aus dem Naturrecht gewonnenen Grundsätze der Gesellschaftsordnung« (54) sieht? Über die Sozialprinzipien ist in den letzten zwanzig Jahren einiges geschrieben worden, was Vf., wenn er seine Soziallehre auf diesen Prinzipien aufbaut, hätte berücksichtigen müssen. Es sei nicht geleugnet, daß er zu Person, Solidarität und Subsidiarität Wichtiges zu sagen weiß, aber die Zurückführung auf das Naturrecht ist nicht immer überzeugend. Vf.

simplifiziert, vielleicht aus der didaktischen Absicht, aus der heraus die Gesellschaftslehre geschrieben wurde; aber die Vereinfachungen, die sich auch sonst in dem Werk finden (etwa über das Verhältnis von Person, Kollektiv und Masse), machen eine solche naturrechtliche Soziallehre eben doch recht doktrinär und zuweilen wirklichkeitsfremd. Eine stärkere Beachtung sozialer Fakten und soziologischer Erkenntnisse hätte der Lehre größere Lebensnähe verliehen.

Der Untertitel des Werkes ist irreführend. Es ist wohl nicht der Weg der katholischen Gesellschaftslehre gewiesen, vielleicht ein Weg. »Weg« ist für Vf. nur der gedankliche Weg der Zuordnung der Prinzipien Person, Solidarität und Subsidiarität, auf den historischen Weg und das Werden der Gesellschaftslehre, die wesentlich mit dem sozialen Geschehen des 19. Jahrhunderts und der Entwicklung einer eigenen kirchlichen Sozialbotschaft verbunden ist, wird nicht eingegangen. Wohl spricht Vf. von der Klassengesellschaft im Urteil der kirchlichen Soziallehre und von den Novellierungsprozessen in der Gesellschaft der Gegenwart sowie von neuen Differenzierungen, er trägt auch erneut die Konzeption der berufsständischen Ordnung vor. Für ein Werk, das 1966 erschien, hätte man sich allerdings auch die Weiterentwicklung des Gesellschaftsverständnisses in den Sozialkulturgebungen Johannes XXIII. gewünscht, wenn man schon auf eine Berücksichtigung des Verhältnisses von Kirche und Gesellschaft im Geiste des Vaticanum Secundum verzichten muß. Hier erweist es sich als Mangel, die katholische Gesellschaftslehre nur vom Naturrecht her zu sehen, und nicht auch unter theologischen Gesichtspunkten, wie sie sich in der Sozialbotschaft der Kirche finden.

Das Werk mag bleiben, was es mit den eingangs erwähnten Faszikeln bieten wollte, ein Lese- oder Arbeitsbuch für sozial interessierte Akademiker. Dem Sozialwissenschaftler wird, trotz mancher guter Partien, im ganzen ein unbefriedigendes Bild der katholischen Soziallehre geboten, da der Ansatz sozialphilosophischer und sozialetischer Erkenntnis zu eng ist.

München

Joachim G i e r s

Eine Bitte an unsere Leser:

Heft 1, 2 und 4/1967 und Heft 3 und 4/1965 der MÜNCHENER THEOLOGISCHEN ZEITSCHRIFT sind vergriffen. Wir kaufen diese Hefte zum Preis von DM 2.50 je Exemplar zurück und bitten um Angebote an

Max Hueber Verlag
Zeitschriften-Auslieferung
8 München 13
Korbinianstraße 57
